

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Teilnehmerzahlen
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Rücktritt bzw. Abmeldung
- § 7 Rückerstattung
- § 8 Zahlungsweise
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Veranstaltung entsteht die Gebührenpflicht.
- 3) Gebührenpflichtig sind die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden, bei minderjährigen Teilnehmenden die gesetzlichen Vertreter.
- 4) Eine verbindliche Anmeldung liegt mit der schriftlichen Anmeldung zur Veranstaltung vor. Auch eine Eintragung in die Anwesenheitsliste der Veranstaltung gilt als verbindliche Anmeldung.
- 5) Eine Teilnahmebescheinigung erhält auf Anfrage, wer an mindestens 80 % der Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Die hier entstehenden Kosten sind Bestandteil der Kursgebühr.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die verbindliche Anmeldung für alle Veranstaltungen erfolgt schriftlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail). Sie gilt weiterhin mit der Eintragung auf der Anwesenheitsliste der besuchten Veranstaltung.
- 2) Eine verbindliche Anmeldung bzw. Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet zur Gebührenzahlung.
- 3) Die KVHS kann eine Probeteilnahme von maximal einem Kurstag aus fachlichen und pädagogischen Gründen je nach Zielsetzung und Nachfrage gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Rückmeldung am Folgetag an die Mitarbeiter/innen der KVHS ist zwingend notwendig. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Veranstaltung erhalten. Eine Probeteilnahme ist kostenpflichtig und entspricht der anteiligen Gebühr eines Kurstages.

§ 3 Teilnehmerzahl

- 1) Veranstaltungen an der KVHS können durchgeführt werden, sofern diese nicht zur Grundversorgung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Brandenburg gehören, wenn mindestens acht Anmeldungen vorliegen.
- 2) Veranstaltungen der Grundversorgung können begonnen werden, wenn der KVHS sechs Anmeldungen vorliegen.
- 3) Veranstaltungen mit gesellschaftlich besonders relevantem Charakter, Lehrgänge für Analphabeten, Lernschwache, geistig Behinderte können als Einzelunterricht bzw. in Gruppen bis zu vier Teilnehmern durchgeführt werden.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften andere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr ist so festzulegen, dass die Honorarkosten ohne Ermäßigung nach § 5 dieser Gebührensatzung mindestens gedeckt sind.
- 2) Für Veranstaltungen, die speziell für eine Firma, ein Unternehmen oder eine Institution angeboten und durchgeführt werden, wird eine Gesamtgebühr unabhängig von der Teilnehmerzahl festgelegt. Die Höhe der Gesamtgebühr legt die Leitung der KVHS, in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Veranstaltung (Qualifizierung des Dozierenden, Durchführungsort) fest.
- 3) Die Kosten für Lernmittel sind nicht Bestandteil der Gebühr. Sie sind vom Teilnehmenden selbst zu tragen.

§ 5 Ermäßigungen

- 1) Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist schriftlich mit der verbindlichen Anmeldung zu stellen und der entsprechende Nachweis beizufügen.
- 2) Die Ermäßigung für Rentner/innen, Pensionäre und Dozierende der KVHS beträgt 10%, für Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Arbeitslose 25%.
- 3) Für Teilnehmer/innen aus Bedarfsgemeinschaften, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird, reduziert sich die Gebühr um 50 %.
- 4) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Gebühr die Höhe von 12,00 € übersteigt und die Gebühr nicht von Dritten übernommen wird.
- 5) Für die Ermäßigung gilt der Status zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns.

§ 6 Rücktritt/Abmeldung

- 1) Teilnehmende können die verbindliche Anmeldung bis zu fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen. Abmeldungen bei Dozierenden sind nicht rechtskräftig.
- 2) Für später eingehende Abmeldungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- 3) Eine nicht fristgemäße Abmeldung oder die Nichtteilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 7 Rückerstattung

- 1) Gebühren werden nur in begründeten Fällen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der schriftliche Antrag innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes bei der KVHS gestellt wurde.
- 2) Eine Gebührenerstattung erfolgt nur, wenn durch längere, mindestens vier Wochen andauernde Krankheit (Vorlage der ärztlichen Bescheinigung) die Teilnahme nicht möglich ist, wenn durch Umzug (Vorlage der Meldebestätigung) aufgrund der Entfernung der Besuch der Veranstaltung unzumutbar ist oder wenn aufgrund veränderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse (Vorlage der Nachweise der Arbeits- oder Ausbildungsstätte/Schule) die weitere Teilnahme unmöglich ist.
- 3) Eine Rückzahlung der Gebühr an Teilnehmende, die den Besuch der Veranstaltung von sich aus vorzeitig abbrechen oder nicht teilnehmen, ist nicht möglich.
- 4) Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, vorzeitig beendet, werden die Gebühren anteilig erstattet.

§ 8 Zahlungsweisen

- 1) Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid ergeht spätestens zum Veranstaltungsende.
- 2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung. Die Gebühr wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Wer in eine laufende Veranstaltung einsteigt, zahlt die volle Gebühr. Bei Veranstaltungen ab 30 Unterrichtsstunden nur noch die anteilige Gebühr für möglich zu nutzenden Unterrichtsstunden. Ein Anspruch auf Ermäßigung bleibt bestehen.
- 4) In Ausnahmefällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 5) Die durch Zahlung der Gebühr entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen für die laufende Veranstaltung übertragen werden. Wird vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der Gebühr für eine dritte Person vereinbart (z.B. als Geschenk), ist diese Person zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren an der Kreisvolkshochschule Prignitz (KVHS) vom 15.03.2012 außer Kraft.

* Die Bekanntmachung erfolgte am 14.12.2022 im Amtsblatt Nr. 78.

Perleberg, den 08.12.2022

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Gebühren an der KVHS Prignitz

Fachbereich/Lehrgang

<u>Politik/Gesellschaft/Umwelt</u>	2,50 €
Ausnahmen: Obstbaumschnitt	3,00 €
<u>Kultur/Gestalten</u>	2,50 €
Ausnahmen: Formen mit Ton,	
Plastischen Gestalten	3,50 €
Floristisches Arbeiten	3,00 €
Spinnen und Stricken	3,00 €
<u>Gesundheit</u>	2,50 €
Ausnahmen: Yoga, Pilates, Aroha [®] ,	
Faszientraining	3,00 €
Muskeltraining – Bauch, Beine, Po	3,00 €
Bauchtanz, Zumba [®]	3,00 €
<u>Sprachen</u>	2,50 €
Ausnahmen: Japanisch, Koreanisch, Chinesisch	3,00 €
Arabisch	3,00 €
<u>Arbeit-Beruf</u>	2,50 €
Ausnahmen: Textverarbeitung, Power Point usw.	2,60 €
Lohn- und Gehaltsabrechnung	3,00 €
<u>Onlinekurse</u>	2,50 €
<u>Einzelveranstaltungen</u>	2,50 €
<u>Firmenschulungen</u>	30,00 – 40,00 €